

# **Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden**

**(Änderung vom 5. April 2006)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 wird geändert.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung (OS 61, S. XXXX) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Nach dem tragischen Vorfall vom 1. Dezember 2005, bei dem ein sechsjähriger Kindergartenschüler von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt worden ist, hat der Regierungsrat in Anbetracht der Tragweite des Vorfalls sowie der dadurch ausgelösten Verunsicherung in der Bevölkerung als Sofortmassnahme eine Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum für die vier Hunderassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier eingeführt. Die entsprechende Änderung der Hundeverordnung wurde am 14. Dezember verabschiedet und trat am 16. Dezember 2005 in Kraft. Bereits in diesem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene über rechtliche Neuerungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden diskutiert werde und dass die neue Verordnungsbestimmung zu überprüfen sei, sobald die bundesrechtlichen Neuerungen in Kraft treten bzw. sobald das kantonale Hundegesetz umfassend überarbeitet werde.

Am 15. März 2006 hat der Regierungsrat das Konzept für die Totalrevision des Hundegesetzes beschlossen. Nachdem zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann und in welchem Umfang der Bund gesamtschweizerische Regelungen erlassen wird und die Totalrevision des Hundegesetzes noch Vernehmlassungsverfahren und parlamentarische Beratung durchlaufen muss, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Hunde der betroffenen Rassen (American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier sowie

Kreuzungen mit diesen Rassen) unter bestimmten Voraussetzungen vom Leinen- und Maulkorbzwang befreit werden können, wobei die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet bleiben muss.

## **2. Bewilligung für die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang unter strengen Voraussetzungen**

Der Regierungsrat hat den Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde der vier genannten Rassen als Sofortmassnahme und aus Sicherheitsüberlegungen eingeführt. Ein dauernder Leinen- und Maulkorbzwang für alle Hunde der betroffenen Rassen wurde auf Grund der unterschiedlichen Verhaltensweisen von Hundehalterinnen und Hundehaltern und ihrer Tiere dabei nicht ins Auge gefasst.

Die zuständige Fachstelle für die Erteilung der Bewilligung betreffend die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang ist das Veterinäramt. Die betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter können dort ein entsprechendes Gesuch einreichen. Da die Haltung von Hunden der betroffenen Rassen mit Blick auf die öffentliche Sicherheit ein besonderes Mass an Verantwortung bei den Halterinnen und Haltern voraussetzt, muss die Bewilligung an strenge Voraussetzungen bei der Halterin und beim Halter geknüpft werden. Hundehalterinnen und Hundehalter sind an eine umfassende Auskunftspflicht gebunden. So erfolgt im Rahmen der Gesuchsüberprüfung eine umfassende schriftliche Befragung der Halterin bzw. des Halters zu den Haltungsumständen und zur Erziehung des Hundes. Zudem muss ein Strafregistrauszug sowie ein Nachweis der Gemeinde, wonach dieser keine Meldungen über auffälliges Verhalten des Hundes vorliegen, eingereicht werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird auf Grund der Haltungsumstände und einer amtlichen Wesensbeurteilung des Hundes entschieden, ob die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang gerechtfertigt ist.

Für die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben ist beim Veterinäramt die Schaffung von zwei neuen Stellen unumgänglich. Da die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren, insbesondere im tierärztlichen Bereich, spezifisches Fachwissen verlangen, ist neben einer Stelle als Verwaltungssekretär/in (Administrative Sachbearbeitung, Klasse 12) auch die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (Klasse 20) zu schaffen. Die Änderung des Stellenplans des Veterinäramtes erfolgt mit separatem Beschluss.

### 3. Die neuen Bestimmungen

#### § 7 a

##### Abs. 2

Das Veterinäramt erteilt der Halterin oder dem Halter eine Bewilligung betreffend die Befreiung ihres bzw. seines Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang unter bestimmten strengen und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen. Da das Halten von Hunden der betroffenen Rassen ein besonderes Mass an Verantwortung voraussetzt, muss die Halterin oder der Halter mindestens 20 Jahre alt sein und über einen festen Wohnsitz verfügen. Die Halterin oder der Halter muss genügend kynologische Fachkenntnisse nachweisen, wozu auch Kenntnisse des vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen oder von der Bevölkerung erwarteten korrekten Umgangs mit Hunden in der Öffentlichkeit gehören (z. B. Anleinplicht in öffentlichen Lokalen und Verkehrsmitteln). Weiter darf die Halterin oder der Halter nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten verurteilt sein. Überdies muss sie bzw. er über einen Nachweis der Gemeinde verfügen, wonach dieser keine Meldungen über auffälliges Verhalten des Hundes vorliegen. Der Hund muss zudem mittels Mikrochip gekennzeichnet sein, was sonst erst Ende dieses Jahres obligatorisch sein wird. Das Veterinäramt entscheidet – sofern diese Vorgaben eingehalten sind – auf Grund der konkreten Haltungsumstände und auf Grund einer amtlichen Beurteilung des Wesens des Hundes, ob die Befreiung bewilligt werden kann.

##### Abs. 3

Auf Grund der umfassenden Haltungsbeurteilung erteilt das Veterinäramt Bewilligungen nur an diejenigen Halterinnen und Halter, die das Verhalten ihres Hundes sowie die Beziehung ihres Hundes zu anderer Personen, die diesen ausführen, hinreichend einschätzen können. Die Verantwortung muss die Halterin bzw. der Halter selbst tragen sie kann nicht Dritten übertragen werden. Die Bewilligung lautet deshalb auf die Halterin bzw. den Halter und gilt nur für den eigenen Hund. Sie ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

##### Abs. 4

Die zu treffenden Abklärungen, namentlich die Wesensbeurteilung des Hundes, müssen von spezifisch geschulten Fachpersonen durchgeführt werden. Sie sind sehr aufwendig und kostenintensiv. Die anfallenden Kosten sind deshalb von den Hundehalterinnen und Hundehaltern zu tragen.

## Abs. 5

Der Vollzug der Hundegesetzgebung obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Auf Grund der getroffenen Abklärungen können sich weitere Massnahmen durch die Gemeinden aufdrängen, weshalb das Veterinäramt das Ergebnis der Abklärungen der Wohnsitzgemeinde der Halterin oder des Halters mitteilt.

Der Leinen- und Maulkorbzwang wurde aus Sicherheitsüberlegungen eingeführt. Eine Befreiung davon lässt sich nur rechtfertigen, wenn Hundehalterinnen und Hundehalter bzw. ihre Hunde die genannten Voraussetzungen erfüllen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Veterinäramtes kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi